

# Satzung des ASC Huy- Fallstein e.V.

## ***A. Allgemeines***

### **§1 Name, Sitzung und Zweck**

Der Verein führt den Namen, „Angelsportclub Huy-Fallstein e.V. Er hat seinen Sitz in Halberstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, sowie die Errichtung und Erhalt von Angelsportgewässern. Der Verein tritt für die Förderung sportlicher Übungen und für den Castingsport ein.

Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes in Sachsen-Anhalt e.V. im **DAFV** e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Halberstadt unter der Nr. VR.530 eingetragen.

### **§2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, damit den Bürgern des Landkreises **Harz** und Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, sich angelsportlich betätigen zu können.

Der Verein erachtet es als seine ureigenste Aufgabe die Voraussetzungen für die Ausbildung zur Fischereiprüfung, sowie die Ausübung des Angelsports zu schaffen.

1) Durch Hege und Pflegemaßnahmen an den Gewässern einen Beitrag zum Umwelt und Naturschutz, sowie die der Erhaltung von Flora und Fauna zu leisten.

2) Das Hegen und Pflegen des Fischbestandes in den heimischen Gewässern geschieht nach neuesten fischbiologischen Erkenntnissen mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen gemäß dem Fischereigesetz des Landes Sachsen Anhalt.

3) Die Möglichkeit und Voraussetzung für alle Formen des Angelsports zu schaffen .Besonderes Interesse gilt dem Kinder und Jugend, sowie dem Castingsport.

4) Der Verein arbeitet eng mit den kommunalen und fischereiwirtschaftlichen Institutionen, sowie den Gesundheitsbehörden zusammen, zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Umwelt und der Bevölkerung durch mögliche Verunreinigungen der Gewässer entstehen können. Bei Feststellung von Verunreinigungen der Gewässer und der Umwelt werden Rechtsschutzmaßnahmen mit den zuständigen Stellen eingeleitet.

5) Durch Zusammenfassung der Angelsportler des Landkreises **Harz** und Umgebung eine einheitliche Vertretung der angelsportlichen Interessen den ihm zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden und Eigentümern zu sichern.

6) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen, Gewässer, Grundstücke und Räume erwerben, pachten oder mieten.

Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

Der Verein ist nicht auf gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## ***B. Mitgliedschaft***

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die am Vereinsleben teilnehmen und dem Angelsport nachgehen, oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die den Verein fördern wollen, ohne dem Angelsport nachzugehen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste und den Verein ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Jugendliche unter 18 Jahren gehören der Jugendgruppe an. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 8. Lebensjahr an Mitglied werden. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung erwachsener Person Gewässer angeln.

Der Aufnahmesuchende hat sich in der Mitgliederversammlung, die auf die Antragstellung folgt, persönlich vorzustellen. Er hat eine Fischereierlaubnis vorzuzeigen. Werden in der Versammlung, oder innerhalb einer Frist von 4. Wochen, gerechnet vom Tage der Vorstellung an, Einwände nicht schriftlich beim Vorstand gegen die Aufnahme erhoben, gilt der Antragsteller als aufgenommen. Sollten nach dieser Frist Gründe bekannt werden, die eine Ablehnung des Antrages zur Folge hätte, wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Ausschluss aus einem anderen Verein. Gilt die Aufnahme von Anfang an als nichtig. Der Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Bei schwerwiegenden Gründen kann die Ernennung auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

## § 6    Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die nachweislich aus persönlichen Gründe, oder beruflicher Abwesenheit für längere Zeit ortsabwesend sind, oder in dieser Zeit aus gesundheitlichen Gründen ihre Mitgliedschaft nicht wahrzunehmen können, dürfen das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für das Ruhen der Mitgliedschaft ist ein Beitrag laut Finanzordnung des Landesanglerverbandes Sachsen Anhalt e.V. zu zahlen, um die Mitgliedschaft aufrecht zu halten.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3. Monaten.

Die Streichung kann der Geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, oder Bußgelder 3. Monate in Rückstand ist. **Bei den Mahnungen fällt eine Gebühr an nach Gesetzlicher Grundlage.** Die Verpflichtung zur Zahlung der Forderung bleibt trotz Streichung bestehen und **kann eingeklagt werden durch einen Rechtsanwalt oder Inkassobüro.** Gegen den Beschluss ist kein vereinsinternes Mittel gegeben. Ein von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

### **Der Ausschluss kann erfolgen, wenn es**

1. Ehrenrührige Handlung begeht
  2. Sich durch wiederholten Fischereivergehen (Verstoß gegen die Gewässerordnung bzw. Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt), oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet, oder solche Taten duldet.
  3. Tätlichkeiten gegenüber Dritten verursacht.
  4. Der Fischereiaufsicht die Fischereipapiere und den Fang nicht freiwillig aushändigt.
  5. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, oder die Schädigung des Ansehens des Vereins hervorruft.
  6. Wiederholt gegen sportliche Regeln und Grundsätze verstößt.
  7. Wiederholt gegen die Grundsätze des Natur und Umweltschutzes verstößt.
  8. Die Vorladung zur Verhandlung ist dem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Erscheint das Mitglied ohne hinreichende Gründe nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen nach dem Zustellungsbescheid beim Vereinsschiedsgericht schriftlich Widerspruch erhoben werden. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet als Berufungsinstanz endgültig.
- Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.

### *C. Rechte und Pflichten der Mitglieder*

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbekundung im Verein durch Ausübung seines Antrags,- Diskussion und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme sie ist nicht übertragbar.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe stimmberechtigt.

An vereinseigenen Gewässern und Pachtgewässern (außer passiver oder ruhender Mitgliedschaft) kann dem Angelsport nachgegangen werden.

Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung und andere Rechtsvorschriften des Vereins, sich gegenüber der Natur und der Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Mitgliederbeiträge und Versicherungsbeiträge bis **zum 31.3.** des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Umlagen laut Mitgliederbeschluss zu zahlen.

Regelmäßig seine Arbeitsstunden zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

### *D. Beiträge, Gebühren und Umlagen*

#### **§ 10 Aufnahmegebühren**

Bei der Aufnahme in den Verein sind Aufnahmegebühren, sowie Umlagen für Vermögenswerte des Vereins zu zahlen, die durch Gebührenbeschlüsse geregelt sind.

***Kinder unter 14 Jahren zahlen 50% der Gebühren.***

***Mit Erlangung der Volljährigkeit ist die Gebühr bis auf 100% nachzuzahlen.***

#### **§ 11 Jahresbeiträge**

Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.

Der Beitrag ist im voraus für das ganze Geschäftsjahr bis **zum 31.03.** des Jahres zu entrichten.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe von notwendigen Umlagen.

Der geschäftsführende Vorstand und die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Bei unverschuldeter Notlage kann auf Antrag der geschäftsführende Vorstand eine Stundung gewähren.

## **§12. Mittelverwendung**

Der Verein trägt sich durch Beiträge, Gebühren und Umlagen. Diese Mittel sind für:

- Pachten und Ankauf von Gewässern
- Ankauf von Satzfishen
- Werterhaltung von Gewässern und Umweltschutzmaßnahmen
- Abführung an den Landesanglerverbandes Sachsen Anhalt
- Versicherungen
- Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und Arbeitsgeräten
- Zweckgebundene und freie Rücklagen zu Verwenden.

### *E. Verwaltung des Vereins*

## **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind: 1) Mitgliederversammlung  
2) der Vorstand

## **§ 14 Der Vorstand**

Der Vorstand unterteilt sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6. Volljährigen Mitglieder, dem

1. Vorsitzenden (**de**) - 2. Vorsitzenden (**de**)

Schatzmeister (**in**) - Schriftführer (**in**)

Gewässerwart (**in**) - Jugendwart (**in**)

2) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

Fischereiobmann (**Frau**) - Umweltobmann (**Frau**)

3) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner in anvertrauten Verwaltungsaufgaben weitere Mitglieder bestellen. Dazu gehören:

Gewässerwarte(**in**) , Fischereiaufseher ( **in**) und Kassierer (**in**)

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl berufen.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Barauslagen sind ihnen zu ersetzen.
- 6) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an einen Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu richten.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens **2. Kassenprüfer** (in) auf Dauer von 4.Jahren. Die Kassenprüfer (**in**) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann bei vorliegen von zwingenden Gründen den gesamten Vorstand, oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

### **§ 15 Aufgabenbereiche des Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
In seinem Aufgabenbereich liegen nachfolgende Angelegenheiten.

Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen  
Durchsetzung der Beschlüsse des Vereins  
Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens  
Bestellung und Berufung von Mitgliedern  
Einleitung und Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen  
Auszeichnungen von verdienstvollen Mitgliedern **und Sponsoren.**

Durchsetzung und Kontrolle aller Natur und Umweltschutzpflichten soweit sie sich aus der Nutzung der Gewässer als Angelgewässer ergeben.  
Die Förderung aller Bereiche des Angelns insbesondere des Castingsports  
Wahrnehmung aller Interesse des Vereins gegenüber den staatlichen Gremien, Ämtern und anderen kommunalen Stellen, gesellschaftlichen Organisationen, sowie dem Landesanglerverband.  
Durchführung von Qualifizierungen zum Erwerb des Fischereischeins  
Erarbeitung von Ordnungen  
Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus dem Fischereipachten, Fischereigesetzen, Finanzierungen, dem Versicherungsschutz, den Ordnungen des LAV und Rechtsunterstützung der Mitglieder ergeben.

### **§ 16 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und **mindesten 4. Mitglieder anwesend sind von 6.**
- 2) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit
- 3) Geschäftspost darf nur von einem Vorsitzenden **oder Schriftführer (in) da es öfter Notwendig ist unterschrieben werden.**
- 4) In Finanzsachen unterschreibt einer der Vorsitzenden mit dem Schatzmeister **(in)** gemeinsam.

### **§ 17 Gerichtliche Vertretung des Vereins**

- 1) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden **(de)** und vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden **(de)** gemäß § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 2) Im Schriftverkehr sind der 1. oder 2. Vorsitzende aber auch da oft notwendig der **Schriftführer (in)** unterschreibungsberechtigt.

### **§18 Kassen und Haushaltsführung des Vereins**

Für die ordnungsgemäße Kassen und Haushaltsführung des Vereins ist der Schatzmeister **(in)** verantwortlich. Der Schatzmeister **(in)** erstellt für jedes Geschäftsjahr einen ordentlichen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Nach jedem Geschäftsjahr ist am I. Quartal ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfung ist vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Zahlungsverkehr wickelt sich grundsätzlich über die Kasse und über das Bankkonto des Vereins ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind zu belegen. Dazu führt der Schatzmeister **(in)** ein Kassenbankjournal. Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Finanzwirtschaft.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

- 1) Jährlich tritt die ordentliche Mitgliederversammlung im I. Quartal und im IV Quartal zusammen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu richten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen, oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 3.) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer **(in)** zu protokollieren und in der nächsten Mitgliederversammlung noch einmal zu

verlesen. Die Protokolle sind vom Schriftführer(**in**) und vom Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind vom Vorstand zu erfüllen.

4) Eine Satzungsänderung, die die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 beschließt, sind durch den Vorstand an einen Notar weiterzuleiten. Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung angekündigt und textlich als Beschlussvorlage mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden mit Tagesordnung 14 Tage im Schaukasten bzw. in der Mitgliedskarte(Jahrestermine) bekannt gegeben. Des Weiteren gibt der Vorstand eine Information über die Presse heraus.

## **§20 Disziplinarmaßnahmen**

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes, der Satzung, der Gewässerordnung und anderer Rechtsvorschriften des Vereins, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis oder Abmahnung
2. Angelsperre bis zu 1. Jahr
3. Ausschluss nach § 7 dieser Satzung

## **§ 21 Vereinsschiedsgericht**

1. Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Schiedsgericht, bestehend aus 3. Vereinsmitgliedern. Es wird auf der Mitgliederversammlung für 4. Jahre gewählt.

2) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweise, oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig.

3) Gegen den Schiedsspruch ist kein weiteres vereinsinternes Mittel zulässig.

## **§ 22 Organisationsaufbau**

Der Verein ist eine einheitliche Vertretung der Angler des Landkreises Harz mit demokratischen Grundsätzen. Er ist eingebunden in die Anglerorganisation des Landesanglerverband Sachsen Anhalt e. V. im **DAFV** e. V.

Der Vorstand und seine Gremien werden im Zyklus von 4. Jahren, auf der Grundlage der Wahlordnung des Landesanglerverbandes Sachsen Anhalt e. V. im **DAFV** e. V. durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

## **§ 23 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung angekündigt und textlich als Beschlussvorlage mindestens 14. Tage



vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

## **§ 24 Vereinsende**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen, Stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen, oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Kapitalanteile des Mitglieds übersteigt, dem Landesanglerverband Sachsen Anhalt e. V. im **DAFV** e.V. mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar für sportliche, gemeinnützliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzungsänderung **vom 23.2.2002** wurde mit eingearbeitet.  
Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **16.11.2013** beschlossen und tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsgericht im Amtsgericht Halberstadt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Gezeichnet:     Schriftführer (**in**)

Gezeichnet:     Versammlungsleiter (**in**)